

nur per E-Mail

An alle allgemeinbildenden
Schulen der Primarstufe
Schulen der Sekundarstufe I
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
die Schulaufsichten in den Außenstellen
die für Schule zuständigen Bezirksstadträte/innen
die Leitungen der bezirklichen Schulämter

nachrichtlich:

alle Schulpraktischen Seminare

Datum

23. März 2021

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 61 2021

Umsetzung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern auf freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe im Schuljahr 2021/22

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) wurde § 129a des Schulgesetzes um einen neuen Absatz 9 dahingehend ergänzt, dass Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe wiederholen können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Option ist allein ein verpflichtendes Beratungsgespräch durch die besuchte Schule. Die Formulierung im Schulgesetz lautet:

„Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach § 59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.“

Für die Durchführung der Beratungsgespräche gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Ziel des Beratungsgesprächs ist es, die Erziehungsberechtigten über den aktuell individuellen Lernstand ihres Kindes zu informieren und Fördermöglichkeiten darzustellen. Dabei ist der Lernerfolg der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers in den Blick zu nehmen, um pädagogisch sinnvolle Entscheidungen zu ermöglichen. Um Sie bei der Gesprächsführung zu unterstützen, haben wir eine Checkliste (Anlage 1) und eine Gesprächsdokumentation (Anlage 2) erstellt, die Sie nach **eigenem Ermessen** nutzen können. Bereits geführte Beratungsgespräche müssen selbstverständlich nicht erneut geführt werden.

im Interesse einer möglichst reibungsarmen Umsetzung dieser Regelung bitte ich die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

1. Verfahrensabläufe

Die folgenden Verfahrensabläufe sollen dazu beitragen, eine verlässliche Organisation des Schuljahres 2021/22 sicherzustellen.

Termin-	Inhalt
bis 13.04.21	Die Erziehungsberechtigten beantragen für ihr Kind bei der Schulleitung schriftlich die freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe und begründen dies.
bis 26.04.21	Die Schule führt die Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten durch und informiert dabei über Vor- und Nachteile einer Wiederholung. Die Schule händigt den Erziehungsberechtigten, sofern sie nicht den Wiederholungswunsch zurücknehmen, das Formblatt „Schul 008“ (Anlage 3) aus.
bis 28.04.21	Die Erziehungsberechtigten legen der Schule - nach dem Beratungsgespräch - das unterschriebene Formblatt „Schul 008“ vor.
am 30.04.21	Die Schulen senden die Liste „Schul 009“ (Anlage 4) mit allen Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, an die zuständige Schulaufsicht <u>und</u> den Schulträger ihres Bezirks (Schulamt).
bis 03.05.21	Die Schulträger des Schulbezirks informieren die Schulträger der Erstwunschsulen über alle die Jahrgangsstufe 6 wiederholenden Schülerinnen und Schüler. Sollte der Schulträger der Erstwunschsule feststellen, dass ein Zweit- oder Drittwunsch erfüllt wurde, so informiert er auch den Schulträger der Zweit- oder Drittwunschsule.
bis 10.05.21	Die Schulträger der Erstwunschsule senden den Erziehungsberechtigten, deren Kind die Jahrgangsstufe 6 besucht, ein Schreiben, in dem sie darauf hingewiesen werden, dass das Anmeldeverfahren für ihr Kind in die Jahrgangsstufe 7 abgebrochen wird (Anlage 5).
bis 18.06.21	Die Gymnasien informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung erfüllen, dass ihr Antrag auf freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe hinfällig geworden ist, wenn die Wiederholung auf Grundlage einer Nichtversetzung erfolgt.

2. Ausnahmen für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Für Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen ist keine Wiederholung der Jahrgangsstufe möglich, weil die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gemäß § 28 der Sonderpädagogikverordnung nicht in Jahrgangsstufen organisiert ist, sondern die Zuordnung in fünf Stufen nach dem Lebensalter erfolgt.

3. Besonderheiten für die Schulanfangsphase

Die Schulanfangsphase umfasst gemäß § 20 Absatz 3 des Schulgesetzes i. V. m. § 7 der Grundschulverordnung mehrere Jahrgangsstufen (1 und 2 oder 1 bis 3). Sie ist als pädagogische Einheit konzipiert, innerhalb derer ein Aufrücken entfällt. Ungeachtet ihrer Organisation - jahrgangsstufenübergreifend oder jahrgangsstufenhomogen - ist sie so flexibel konzipiert, dass die Entscheidung über den Verbleib erst an deren Ende getroffen wird. Daher ist **erst am Ende der Schulanfangsphase** (je nach Modell nach 2 oder 3 Schuljahren) **eine Wiederholung zulässig**. Ein „Wiederholen bzw. vorzeitiges Verweilen“ im ersten Schulbesuchsjahr gibt

es nicht, da der Schulanfangsphase das Verweilen bereits immanent ist und keine konkrete Jahrgangsstufe besucht wird, die wiederholt werden könnte.

4. Hinweise im Rahmen der Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe wiederholen, gilt der Grundsatz, dass weitere Rechtsfolgen an die Leistungen der wiederholt besuchten Jahrgangsstufe anknüpfen.

a) Jahrgangsstufen 5 und 6 (Primarstufe)/Förderprognose

Bei Wiederholung dieser Jahrgangsstufen werden zur Berechnung der Durchschnittsnote nur die Zeugnisnoten aus dem wiederholten Schul(halb)jahr herangezogen. Das kann zur Folge haben, dass bei einer entsprechenden Verschlechterung der Leistungen eine ursprüngliche „Gymnasialempfehlung“ gegenstandslos wird.

b) Übergang in eine Schule der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 7)

Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe wiederholen, nehmen nicht mehr am Aufnahmeverfahren für den Übergang in die Sekundarstufe I für das Schuljahr 2021/22 teil. Ihre Anmeldung für eine Schule der Sekundarstufe I wird im Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

c) Probezeit und Wiederholung in der Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien

Wer im Gymnasium die Jahrgangsstufe 7 (Probejahr) wiederholt, unterliegt erneut der Probezeit.

d) Probezeit an Gymnasien (Jahrgangsstufe 5)

Wer an einem grundständigen Gymnasium in Jahrgangsstufe 5 die Probezeit nicht besteht, muss die Schule verlassen. Die mögliche Wiederholung der Jahrgangsstufe 5 erfolgt an Grund- oder Gemeinschaftsschulen.

e) Probezeit an Gymnasien (ab Jahrgangsstufe 8)

Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr ab Jahrgangsstufe 8 nicht bestehen, etwa bei einem Seiteneinstieg, müssen die Schule verlassen. Die mögliche Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe erfolgt an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen.

f) Anordnung der Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Die Möglichkeit, dass die Klassenkonferenz gemäß § 22 Absatz 3 bzw. § 23 Absatz 1 der Grundschulverordnung die Verlängerung der Schulanfangsphase oder die Wiederholung einer Jahrgangsstufe anordnet, bleibt davon unberührt und ist weiterhin möglich.

g) Nichtversetzung an Gymnasien

Wer am Gymnasium nicht versetzt wird, kann nicht freiwillig wiederholen. Die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe setzt voraus, dass eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht erforderlich ist. Wird sie von der Schule angeordnet, weil die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Wiederholung erzwungen, nicht freiwillig. Bei einer Nichtversetzung wird die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer gemäß § 26 Sekundarstufe I-Verordnung angerechnet.

5. Hinweise im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse

Es gilt weiterhin der Grundsatz gemäß § 60 Absatz 2 des Schulgesetzes, dass eine **nicht bestandene Prüfung** in der Sekundarstufe I nur **einmal wiederholt** werden darf. Wer im Schuljahr 2020/21 bereits zum zweiten Mal den jeweiligen schulischen Abschluss nicht erwirbt, darf daher im Schuljahr 2021/22 in der Sekundarstufe I nicht erneut an den Prüfungen teilnehmen.

Wer eine Prüfung bestanden hat, nimmt auch bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht erneut an ihr teil. Hierzu gelten die allgemeinen Grundsätze, insbesondere §§ 22, 23 Absatz 1 der Sekundarstufe I-VO.

Schülerinnen und Schüler behalten einen bereits erworbenen schulischen Abschluss auch dann, wenn sich ihre Leistungen im Rahmen der Wiederholung der Jahrgangsstufe so sehr verschlechtern, dass sie nicht mehr die für den Erwerb des Abschlusses notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Nicht geschützt hingegen ist die an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen erworbene Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, da es sich dabei nicht um einen schulischen Abschluss handelt. Schülerinnen und Schüler, die diese Berechtigung erworben haben, erhalten bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 daher auf ihrem Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss keine automatische Bestätigung über die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Darüber wird auf der Grundlage der Leistungen entschieden, die in dem kommenden Schuljahr erbracht werden.

6. Zeugnisvermerke

Die Zeugnisse aller Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe aufgrund des § 129a Schulgesetz freiwillig wiederholen, erhalten im Feld „Bemerkungen“ folgenden Vermerk:

„[Vornamen] besucht im kommenden Schuljahr erneut die Jahrgangsstufe __. Die Wiederholung erfolgt freiwillig gemäß § 129a Absatz 9 Schulgesetz.“

Anlagen

- Anlage 1 Checkliste für die Vorbereitung eines Beratungsgesprächs zur möglichen Wiederholung einer Jahrgangsstufe
- Anlage 2 Dokumentation des Beratungsgesprächs bei Wiederholungswunsch einer Jahrgangsstufe
- Anlage 3 Formblatt „Schul 008“ (Bestätigung des Antrags auf freiwillige Wiederholung des Schuljahres)
- Anlage 4 Formblatt „Schul 009“ (Tabelle aller Schülerinnen und Schüler der Schule, die eine Jahrgangsstufe wiederholen)
- Anlage 5 Musterschreiben „Abbruch des Aufnahmeverfahrens in die Jahrgangsstufe 7“

Bei den Anlagen 1, 2 und 5 handelt es sich um Muster, die der Orientierung dienen. **Die Anlagen 3 und 4 sind verbindlich zu verwenden.**

Ich bitte um Beachtung. Bitte informieren Sie die Eltern in geeigneter Weise.

Mir ist bewusst, dass die Entscheidung des Gesetzgebers Ihnen und Ihren Kollegien in dieser mit hohen Belastungen verbundenen Zeit Weiteres abverlangt. Dennoch meine dringende Bitte: Unterstützen Sie die Eltern, damit am Ende möglichst gute pädagogische Entscheidungen getroffen werden. Dafür bereits heute mein ganz herzlicher Dank.

Im Auftrag



Thomas Duvneck